



Extremwetterfolgen-Richtlinie

Hier: Richtlinienänderungen und Antragstellung der Maßnahme „Wiederaufforstung“

Seit dem 05.08.2020 ist die Extremwetterfolgen-Richtlinie notifiziert (ohne De-minimis). Ab dem 29.07.2020 steht im Forstförderprogramm (FFP) das Modul zur Eingabe von Anträgen für Maßnahmen der Wiederaufforstung gemäß Ziffer 2.3 der Extremwetterrichtlinie zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1.) Richtlinienänderungen:

- a) Durch die Richtlinienänderung sind die Zuwendungen der Extremwetter-Richtlinie nicht mehr De-minimis-relevant. Sofern Anträge vor der Richtlinien-Notifizierung gestellt und bewilligt worden sind, gelten die Zuwendungen weiterhin als De-minimis-Beihilfe. Unvollständige oder noch nicht bewilligte Anträge werden fallen unter die Neuregelung.
- b) Zuwendungsvoraussetzungen für Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.2): Die Maßnahmen müssen von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.
- c) Bei Flächen über 1 ha darf eine Baumart mit max. 75 % Flächenanteil vertreten sein (Nr. 4.3.2).
- d) Das bodenschonende Räumen hat so zu erfolgen, dass Totholz teilweise belassen wird, sofern es im Hinblick auf den Waldschutz vertretbar ist (Nr. 6.1.).
- e) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In WET 10, WET 11 und WET 12 werden nach dem Wort „Hauptbaumart“ die Worte „in Flächen bis 1 ha“ eingefügt.
 - b. In WET 31, WET 33 und WET 34 wird die Nummer „4.3.9“ durch die Nummer „4.2.8“ ersetzt.

2.) Eingabehinweise für Wiederaufforstungsanträge:

- a) Zur Eingabe stehen die Eingabehinweise (Anlage) zur Verfügung. Es muss mehr Freitext eingegeben werden als bei anderen Maßnahmen, da es keine Menüführung und auch keine Plausibilitätsprüfung gibt.
- b) Zukünftig ist das bestimmende Jahr des Antrages das Antragsjahr und nicht mehr das Fertigstellungsjahr. Hier muss also das Antragsjahr 2020 ausgewählt werden.



- c) Da weniger Menüführung und daher auch weniger Berechnung im FFP erfolgt, wurde eine EXCEL-Anwendung erstellt. Diese beigefügte EXCEL-Datei "2020-07-15-Kalkulation-Kostenplan-Wiederaufforstung" dient zur Kalkulation und Vorbereitung des Kulturantrages im FFP. Aus dem Datenblatt "Datenausgabe für FFP" sind die Eingabedaten für das FFP zu entnehmen. **Dieses Blatt soll ausgedruckt und dem Antrag als Anlage beigefügt werden.**

3.) Verfahrenshinweise für Wiederaufforstungsanträge:

- a) Das VN-Vorlagedatum wird für Wiederaufforstungsmaßnahmen auf den 30.06.2021 festgelegt.
- b) Die Beträge der einzelnen Teilmaßnahmen sind unter einander ausgleichsfähig.
- c) Die Maßnahmen (82 = Nachbesserungen und 83 = Kultursicherung bis zu einer Höhe von 2 m) sind vorerst für die Antragstellung nicht freigegeben.

Für Rückfragen:

LWK Niedersachsen
- Geschäftsbereich Förderung, Sachgebiet 2.1.4 Forstliche Förderung
Dr. Philipp Schomaker
Johannssenstr. 10, 30159 Hannover
Postanschrift: Wunstorfer Landstr. 7a, 30453 Hannover

Tel: 0511 3665-1134
Mail: philipp.schomaker@lwk-niedersachsen.de